

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1889)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Der solothurnische Pensionsfond für Pfarrer.

In der Sitzung des solothurnischen Kantonsrathes vom letzten 23. November kam eine Petition der Kantonal-Pastoral-Konferenz zur Behandlung, in welcher die solothurnische Geistlichkeit das Begehren stellte, es möchte ihr in derjenigen Behörde, welche den Pensionsfond zu verwalten und die Pensionen zu bestimmen hat, eine Vertretung eingeräumt und es möchte das gesetzlich fixirte Maximum von 1200 Fr. der jährlichen Pension erhöht werden. Es kann freilich auffallend erscheinen, daß die solothurnische Geistlichkeit um Betheiligung bei Verwaltung und Verwendung des geistlichen Pensionsfondes petitioniren muß. Allein es ist eben Thatsache, daß die Pfarrer bis zur Stunde wohl ihren jährlichen Beitrag in diesen Fond bezahlen durften, ja sogar gesetzlich zum Bezahlen verpflichtet waren, aber zur Verwaltung des Fondes gar Nichts zu sagen hatten. Der Kantonsrath hat nun die Eingabe der Pastoral-Konferenz zur Bericht- und Antragstellung an den Regierungsrath gewiesen. Was dieser weiter in der Sache thun wird, müssen wir gewärtigen.

Die bisherige rein staatliche Verwaltung des Pensionsfondes erklärt sich in etwas aus der Entstehung dieses Institutes. Derselbe wurde gegründet durch die Verordnung des Regierungsrathes vom 26. März 1860, welche wiederum modificirt wurde durch das Gesetz vom 14. Dezember 1865. Unter dem 26. März 1860 beschloß nämlich der Regierungsrath, es solle aus dem gemäß Kantonsrathsbeschuß vom 6. Juni 1858 den unbesehten Kanonikaten am St. Ursenstift zufallenden Antheile am Ertrage der Stiftsreben in Neuenstadt und Landeron pro 1858 und 1859 per Fr. 11,602 ein Fond für Pensionirung alter Pfarrer errichtet und demselben künftig $\frac{8}{10}$ des jährlichen Reinertrages der Nebgüter zugewendet werden. Die übrigen $\frac{2}{10}$ des Rebertrages sollen einer zu gründenden Lehreralterskasse zufallen.

Es liegt somit schon in der Art und Weise der Gründung des Pensionsfondes ein Stück „Reorganisation“ von Stiftsgut, die wir auch mit Berücksichtigung des an sich schönen Zweckes nicht billigen. Es hat denn auch schon damals, sogleich nach dem bezüglichen Beschluß des Regierungsrathes die Geistlichkeit der Bezirke Solothurn, Säbern und Kriegstetten mit Einmuth beschlossen, der tit. Regierung zu erwidern, daß sie die wohlmeinende Absicht bestens verdanke; weil jedoch die

Stiftsfrage noch nicht erledigt sei, so ersuche sie die h. Regierung, mit der Verwirklichung dieser Alterskasse zuzuwarten, bis die Stiftsfrage zwischen der kirchlichen und staatlichen Behörde vereinbart sein werde. Bis dahin könne sie dem beantragten Institut aus Gewissensgründen nicht beitreten, weil dadurch ein Theil des Stiftsvermögens ohne kirchliche Genehmigung zu ändern als den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet würde. Schließlich drückte sie das dringende Verlangen aus, daß seiner Zeit bei der Verwaltung und Verwendung dieser Alterskasse die Geistlichkeit wenigstens durch ihr Oberhaupt, den Hochwürdigsten Bischof, vertreten sein solle. Auf dieses gerechtfertigte Begehren hat jedoch die Regierung keine Rücksicht genommen.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1865 erklärt den Beitritt zum Pensionsfond für die neu auf Pfründen angestellten Geistlichen als obligatorisch. Anspruch auf denselben haben, mit Ausnahme der Ordensgeistlichen und der Chorherren zu Schönenwerd, alle Pfarrer des Kantons, welche wegen Krankheit oder Alter zeitweise oder auf Lebensdauer ihrem Amte nicht mehr vorstehen können und vom Tage der Gründung des Pensionsfondes — 26. März 1860 — oder aber vom Tage ihrer Anstellung an bis zu ihrem 60. Altersjahre oder bis zu ihrer Pensionirung jährlich 10 Fr. in den Pensionsfond einlegen (§ 3). Das Maximum einer Pension soll nicht über 1200 Fr. zu stehen kommen (§ 4). Ueber die Berechtigung zur Pension, sowie über die zeitweisen Unterstützungsbeiträge, entscheidet der Regierungsrath, wobei Alter und Dienstalter, Vermögen und Gesundheitsverhältnisse des Betreffenden besonders zu berücksichtigen sind (§ 5). Wenn die Ausrichtung der Pensionen den jährlichen Zinsertrag von den Kapitalien des Pensionsfondes nicht ganz in Anspruch nimmt, so ist der Regierungsrath ermächtigt, den nicht verwendeten Theil desselben zur Aufbesserung des Pfarreinkommens ärmerer Pfarreien des Kantons zu verwenden (§ 1). Wenn der jährliche Zins des Pensionsfondes zur Ausrichtung der jährlichen Pensionen ausreicht, so sollen der Rebertrag und die Einlagen der Pfarrer zu Kapital angelegt werden; im entgegengesetzten Falle dürfen auch diese, so weit erforderlich, hiefür in Anspruch genommen werden. Sollte hingegen der Ertrag des Nebgutes und die übrigen Bestandtheile des Pensionsfondes zur Deckung der Pensionsbedürfnisse nicht ausreichen, so hat die Staatskasse das Fehlende vorzuschießen. Die Rückzahlung solcher Vorschüsse soll erfolgen, sobald der Rebertrag die erforderlichen Mittel liefert (§ 6). Die Verwaltung des Pensionsfondes ist dem

Stiftsschaffner, jetzt Verwalter des allgemeinen Schulfondes, übertragen (§ 7).

Bei der Aufhebung des St. Ursenstiftes im Jahre 1874 wurde bestimmt, es seien die Kapitalien aus dem Erlös verkaufter Nebgüter, von denen die Zinse in den Pensionsfond für alte Pfarrer geflossen, dem besagten Fond einzuverleiben. In Ausführung dieser Bestimmung erteilte der Regierungsrath am 30. November 1875 der Verwaltung des Allgemeinen Schulfonds den Auftrag, die Nebkapitalien per Fr. 119,183. 81 pro 31. Dezember 1875 dem Pensionsfond auszuhändigen. Das Vermögen des Pensionsfondes betrug am 31. Dezember 1887 Fr. 221,534. 76. Auf 31. Dezember 1888 betrug dasselbe Fr. 221,369. 72. Es hat sich also im Jahr 1888 dasselbe vermindert um Fr. 165. 04.

Die Beiträge der Pfarrer haben sich in den 29 Jahren, von 1860 bis 1888, auf Fr. 12,819 belaufen. Die Auszahlung von Pensionen an alte Pfarrer begann im Jahre 1861 mit Fr. 430. Im Jahre 1862 wurden bereits Fr. 1230, im J. 1863 Fr. 2125, im J. 1864 Fr. 2545 Alterspensionen bezahlt. Im Ganzen wurden vom Jahr 1861 bis 1888 Fr. 87,390 für Pensionen und alte Pfarrer verwendet.

Die Beiträge des Pensionsfondes an ärmere Pfarreien, die das Gesetz vom 14. Dezember 1865 in Aussicht gestellt hat, bieten seit dem Bestande des Fondes ganz merkwürdige Variationen dar. Der erste Beitrag erfolgte im Jahre 1863 mit Fr. 1265. In den folgenden 9 Jahren wurden der Reihe nach hierfür ausbezahlt: 700, 800, 850, 900, 908, 400, 505, 100 Fr. In den Jahren 1873 bis 1876 wurde Nichts bezahlt; 1877 Fr. 200; 1878 und 1879 Nichts. Im Jahre 1880 erscheint auf einmal die Summe von Fr. 6400; die folgenden Jahre wurde ungefähr mit gleichen Summen fortgefahren; 1881 Fr. 7026; 1882 Fr. 7012; 1883 Fr. 6500 u. s. w. Weil die Bedürfnisse der ärmern Pfarreien im Laufe dieser Jahre sich nicht wesentlich verändert haben, so tritt ohne Zweifel in diesen Variationen eine bedeutende Willkür von Seite des Regierungsrathes zu Tage.

Dass im Jahre 1880 auf einmal 6400 Fr. aus dem Pensionsfond an ärmere Pfarreien verausgabt wurden, wird wohl aus folgender Thatsache erklärt werden müssen. Als im Jahre 1874 das Kloster Mariastein und die Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd aufgehoben wurden, wurde im Aufhebungsdekret Art. 17, Lit. e bestimmt: Der Zinsabfluß von 200,000 Fr. soll für Besserstellung der ärmern katholischen Pfarreien verwendet werden. Diese Bestimmung diente, nebst vielen anderen Versprechungen dazu, die katholischen Pfarrgemeinden zur ungerechten Aufhebung der geistlichen Stiftungen zu verlocken. Mit vollem Recht sagt der „Soloth. Anzeiger“ Nr. 145: „Man hat das Volk mit immoralischen Mitteln zu einem in unsern Augen immoralischen Entschiede verlockt, und dazu war der Abstimmungsmodus höchst ungerecht, indem einzig die Mehrheit der protestantischen Bevölkerung gegen den Willen

der Mehrheit der katholischen Bezirke katholisches Kirchengut — „reorganisiert“ hat.“

Ueber die Vertheilung dieses Zinsabflusses hat der Regierungsrath den 4. Mai 1877 ein Reglement aufgestellt, welches den 29. Mai gl. J. vom Kantonsrath genehmigt wurde. Nach diesem Reglement hat der Regierungsrath bei der Vertheilung folgende Faktoren zu berücksichtigen: Größe des Pfarreinkommens; Vermögensverhältnisse der betreffenden Pfarrei; Alter, Vermögensverhältnisse und Gesundheitszustand des Pfarrers; Schwierigkeit der Pastoration; andere Umstände, sowie persönliche und Familienverhältnisse des Pfarrers, „Pfarrern, welche laut Verantwortlichkeitsgesetz bestraft werden müssen, oder sonst zu gegründeten Klagen Anlaß geben, soll für das betreffende Jahr kein Beitrag verabsolgt werden“ (§ 3). Durch diese Bestimmung war die Willkür des Regierungsrathes gesetzlich sanktionirt. Willkürlich wurde dann auch der Zinsabfluß von den 200,000 Fr. theilweise für ärmere Pfarreien verwendet. Wir sagen: theilweise, weil durchschnittlich jährlich nur 4500 Fr. ausbezahlt wurden. Natürlich mußte der betreffende Pfarrer „zu keinen Klagen Anlaß geben“. Was das im Sinne des Vigier-Regimentes geheißen hat, ist klar.

Später aber kam die Regierung zur Einsicht, falls sie es nicht schon vorher gewußt hätte, daß mit dem eingheimsten Klostergut nicht alle die Zusagen erfüllt werden können, welche dem Volke bei der Klosteraufhebung gemacht worden waren. Es wurden die Beiträge an ärmere Pfarreien auf Beschluß des allezeit willfähigen Kantonsrathes einfach „sistirt“ und es wurden nur noch unbedeutendere Beiträge von diesem Zins der 200,000 Fr. verabsolgt. Damit es aber bei den katholischen Gemeinden weniger Aufsehen mache, weil die gemachten Versprechungen schon nach wenigen Jahren nicht mehr gehalten worden, wurden vom Jahre 1880 Beiträge an ärmere Pfarreien gleichwohl verabsolgt, aber diese wurden im Wesentlichen aus dem Pensionsfond genommen. Daher die plötzliche Ausgabe von jährlich 6000 bis 7000 Fr. vom Jahre 1880 an.

Es mag aus dieser Darstellung sich ergeben, wie wohlbegründet besonders das Begehren der solothurnischen Geistlichkeit ist, eine Vertretung zu besitzen bei der Verwaltung des Pensionsfondes, an den jeder Einzelne jährlich seinen Beitrag bezahlen muß, und bei der Vertheilung der Beiträge aus demselben. Uns scheint es, es sollte dieses dem Regierungsrath selbst angenehm sein, indem er dadurch am besten gegen den Vorwurf der Parteilichkeit und Willkür geschützt wäre.

St. Thomas-Akademie zu Luzern.

(Eingefandt.)

Bei zahlreicher Betheiligung besonders auch Seitens der Mitglieder vom Landklerus hielt verstorbenen Dienstag den 26. November die Thomas-Akademie ihre dritte öffentliche Jahresitzung. Als Referent trat auf Hochw. Prof. Theol.

H. Thüring mit dem Thema: „Das Autoritätsprinzip in der Gesellschaft“ nach Summ. theol. II. II. qu. 104 u. 105. Wie bei anderen ähnlichen Anlässen die an und für sich theoretische Abhandlung in anregender Weise in eine rhetorische Form bringend, handelte derselbe sehr einläßlich über die in der betreffenden Quaestio besprochene Tugend des Gehorsams mit praktischen Anwendungen auf die menschliche Gesellschaft und mit ascetischen Reflexionen. Der Gehorsam sei, so wurde nach der Summa ausgeführt, die Pflicht des Untergebenen gegen jede höhere rechtmäßige Autorität. Es sei das ein Weltgesetz: wie in der äußern Natur das Höhere das Niederere bewegt und leitet und dieses, indem es sich dem höhern Einfluß hingibt, gewinnt und gefördert wird, so auch der Untergebene durch den Gehorsam gegen die höhere Autorität. Darum sei der Gehorsam eine Tugend, indem er eine besondere Thätigkeit gut und vollkommen mache. Zu gehorchen aber habe man vorab der obersten Autorität, Gott selbst, dann aber einer jeden von Gott gesetzten Autorität, sofern man derselben unterstehe, da diese nach seiner Anordnung in der Gesellschaft eben jene höhere leitende und anregende Aufgabe erhalten wie in der Natur die höhern Wesen rücksichtlich der ihnen unterstellten. Deshalb hebe auch die christliche Freiheit die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit nicht auf, nur reiche dieselbe allerdings nur so weit als der Befehl der göttlichen Autorität nicht zuwiderlaufe, da er allein in dieser seine eigene Autorität und Sanktion habe. Abschließend zeigte der Referent, daß wenn diese Prinzipien der Lehre des hl. Thomas beobachtet würden, die sozialen Schäden zum größten Theil gehoben wären und daß darin auch schon antizipiert die falschen Grundsätze der Revolution widerlegt seien. Das gründliche Referat wurde vom Präsident bestens verdankt und rühmend daran besonders seine Einläßlichkeit hervorgehoben, die keinen wesentlichen Gedanken der Summe ausließ.

Die zweite freie Arbeit lieferte Hochw. Herr Pfarrer J. Gräter von Ballwil über: „Die Statistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik.“ Sich anlehnend an die Schriften des in dieser Wissenschaft bahnbrechenden protestantischen Theologen v. Dettingen und dessen Besprechungen von Einsmann zeigte der Verfasser in ebenso schöner als spannender Diction, wie die Statistik als neue Disziplin vielfach überschätzt aber auch unterschätzt worden sei. Es liege ein Werth in der Zahl und der ziffermäßigen Fixirung auch sozialer Institute und guter wie böser Erscheinungen am sozialen Körper, da Gott als ein Gott der Ordnung auch Gesetzmäßigkeit in den Menschen und die Societät gelegt; aber diese theilweise Gesetzmäßigkeit sei nicht, wie die Materialisten meinen, eine blinde Nothwendigkeit, bei alldem bestehe die Freiheit und so auch die Möglichkeit des Abspringens von der ziffermäßigen Regelmäßigkeit; zudem registriere die Statistik mehr nur die Schattenseiten der Gesellschaft die Verbrechen u. dgl. und sei insofern einseitig; immerhin könne man aber nach dem zahlenmäßigen Bestimmen dieser Fehler um so sicherer auf deren Heilung hinarbeiten: das die Bedeutung der Statistik für die Sozialethik. Reichlicher Beifall lohnte das schöne Referat.

Wie gewöhnlich wurde die neueste thomistische Literatur besonders die Arbeiten in den philosophischen Zeitschriften, erwähnt und der Abschluß der „Uebersetzung der Summa durch E. Schneider“ notifizirt.

Carl Borromäus-Verein.

Seit 1860 sind durch diesen schönen Verein, welcher den Zweck hat, gute Bücher zu verbreiten, in der Schweiz schon viele tausend Bände verbreitet worden.

Anfangs Januar wird wiederum ein neues Bücherverzeichnis erscheinen von zirka 5—6000 Nummern, das Beste und Brauchbarste aus der katholischen Literatur, sowohl der Unterhaltungs- und Erbauungs-, als der wissenschaftlichen Literatur Deutschlands umfassend. Jene Verlagshandlungen, die letztes Jahr dem Vereine ihre Werke nicht mehr liefern wollten, haben wieder ihren Beitritt erklärt. Sämmtliche Bücher werden zu zwei Drittel des Ladenpreises erlassen. Es ist daher klar, daß Jeder, der auch nur eine kleine Summe auf jährliche Bücheranschaffung verwendet, durch die Theilnahme am Verein einen sehr beträchtlichen Vortheil hat, gegen den die kleine Verzögerung an Zeit nicht in Betracht kommt. Jedes Mitglied bezahlt 8 Fr. und erhält dafür ein Werk nach eigener Auswahl aus einem besondern Verzeichnisse, 5—600 Nr. umfassend, im Werthe von 10—15 Fr.

Die Ortsvereine, welche wenigstens 5 Mitglieder zählen müssen, erhalten jährlich aus den Kassenüberschüssen mehrere Bücher gratis, welche dieselben zur Anlegung einer Bibliothek als Gemeingut für den Verein zu verwenden haben.

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein können längstens bis zum 25. Dezember gemacht werden.

Auf beliebiges Verlangen ist Unterzeichneter gerne bereit, nähern Aufschluß über den Verein und Anleitung zur Gründung eines Ortsvereins zu ertheilen.

Sachseln, Ende November 1889.

Kaplan Anderhalben.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Katholische Männer- und Arbeitervereine der Schweiz. Soeben ist erschienen und durch Herrn Zentralkassier A. Blum in Derlikon, Kanton Zürich, zu beziehen: I. Jahrbuch der katholischen Männer- und Arbeitervereine für das Jahr 1890. Der Bericht enthält erstlich einen schwungvollen Artikel aus der Feder des Herrn Pfarrer Burtcher über die Entwicklung der Idee eines schweiz. Katholikentages im Zürcher Katholikenverein. Eine zweite Abhandlung bespricht die Ziele und die Bedeutung der katholischen Arbeitervereine. Dann folgt der ausführliche Bericht über die Verhandlungen der ersten Generalversammlung der katholischen Männer- und Arbeitervereine, die anläßlich derselben gehaltenen Reden etc. Den Schluß bildet das Mitgliederverzeichnis. Preis des Jahrbuches 65 Rp.

— In der Schweiz sind nahezu eine halbe Million Ehepaare. Im Laufe von 10 Jahren sind 990 Ehen nur auf eine bestimmte Zeit getrennt und 9602 Ehepaare gänzlich geschieden worden. Diese traurigen Zahlen verdanken wir dem Civilstandsgesetz, welches die leichtsinnigen Ehen und deren Auflösung erleichtert.

Solothurn. Der „Botschaft“ entnehmen wir Folgendes: Das „Nargauer Tagblatt“ vom 4. November abhin steckt unter „Frankreich“ den Katholiken folgendes Blümchen:

„Von befreundeter Seite werden wir aufmerksam gemacht auf einen von Papst und Bischöfen genehmigten Katechismus für die französischen Schulen. Wir wissen längst, daß die alleinseigmachende Religion keine Konfession neben sich duldet und daß daher die Begründer des Protestantismus in ihren Lehrbüchern nicht gut wegkommen. Daß aber in einem Schulbuch für die französische Jugend der offizielle Lehrsatz zum Auswendiglernen aufgestellt wird, daß der Protestantismus „1. durch vier große lüderliche Freigeister gegründet wurde; 2. daß er zur Grundlage das heidnische Prinzip der Insubordination, des Ehrgeizes, der Begehrlichkeit nach dem Gute anderer und der Liebe zu sinnlichen Vergnügungen hat, alles Dinge, welche das Evangelium verbietet; 3. daß er erlaubt, „Alles, was man will, zu glauben und alles zu thun, was man glaubt; 4. daß er unendliches Unheil gestiftet hat,“ — das war uns wirklich neu und dürfte auch unsere Leser interessieren.“

Dies das präsentirte Blümchen, das auch uns wirklich neu und interessant ist.“ Vorläufig stecken wir es uns aber noch nicht in's Knopfloch, es riecht zu stark, sondern sagen und verlangen Folgendes.

1. Es ist nirgends Uebung, daß der Katechismus einer Diözese dem Papst zur Genehmigung vorgelegt werde; das ist Sache des Bischofes; also wird wohl auch in Frankreich kein vom Papst genehmigter Katechismus existiren. 2. Es ist Unsinn, bei den heutigen Verhältnissen in Frankreich von einem für die „französischen Schulen“ bestimmten Katechismus zu reden, da sämtlicher Religionsunterricht außerhalb der gesetzlichen Schulzeit erteilt wird, Dank der vom Freimaurerthum proklamirten Freiheit. 3. Der Artikelschreiber soll den inkriminirten Katechismus nennen, mit vollem Titel, Druckort und Jahreszahl. So lange er das nicht thut und die Seite angibt, auf welcher die mit Anführungszeichen citirten Worte stehen, wird Alles als Erfindung und Unwahrheit betrachtet.

Es ist sehr zweifelhaft, ob dieser „interessante“ Katechismus aufgetrieben werden könne. Unser Gewährsmann, ein in fast ganz Frankreich bekannter Gelehrter, behauptet steif und fest, ein solcher Katechismus existire nirgends. Wir aber können inzwischen für sicher einen protestantischen Katechismus namhaft machen, in welchem „für die deutsche Jugend der offizielle Lehrsatz zum Auswendiglernen aufgestellt wird,“ daß die hl. Messe — das Heiligste, was der Katholik hat — eine vermaledeite Abgötterei sei! Doch für einstweilen genug!

Luzern. Da das Luzerner Volk das Gesuch der Altkatholiken um Benützung der Mariahilfskirche abgewiesen hat,

wendet sich das Altkatholikenkomite wieder an die Bundesversammlung mit dem Gesuch, die Mariahilfsfrage nochmals zu behandeln, bevor dieselbe vom Bundesgericht entschieden wird. Es kann also wieder von Borne anfangen.

Nargau. Die Ortsbürgergemeinde Muri-Wey hat am 28. November den einstimmigen Beschluß gefaßt, das Kloster Muri nebst Domäne anzukaufen, um dasselbe einem industriellen Zwecke zu erhalten. Zur Unterhandlung wurde sofort eine Abordnung von vier Bürgern an die Finanzdirektion abgesandt.

Schaffhausen. Der katholische Pfarrer Weber von Schaffhausen hat die päpstliche Allocution vom 30. Juni und das bischöfliche Rundschreiben in der Kirche verlesen. Dafür ist er von der Regierung von Schaffhausen zu einer Strafe von 100 Franken verurtheilt worden, weil er nicht vorher das staatliche Placet eingeholt hat. Der Pfarrer machte einen Rekurs an das Bundesgericht und ist von demselben in der Sitzung vom 30. November abgewiesen worden.

Graubünden. Am 24. November hatte Bischof Battaglia eine Privataudienz beim Papste; er stellte dem hl. Vater auch seine Begleiter vor, die HH. Dekan Pfister in Winterthur, Kommissär von Al in Kerns und Sextar Kengelbacher in Jegenbohl. Der Papst unterhielt sich mit den Herren in der lebenswürdigsten Weise; insbesondere richtete er an Pfarrer von Al als „den eifrigen, bewährten Journalisten“ väterliche Worte der Anerkennung und der Aufmunterung zur Ausdauer. Der oberste „Weltüberblicker“ im Vatikan kennt seine Zeit und weiß, was ihr Noth thut: Gute Erziehungsanstalten für die Jugend und eine gute Presse für das Volk.

Unterwalden. Am 4. Dez. ist in Stans Herr Robert Durer, geb. 1836, an einem Herzleiden gestorben. Er war ein treuer Katholik und stand auch in den Rathsälen in Bern zu seiner Ueberzeugung und vertheidigte jederzeit die Rechte der Katholiken. Er stand wegen seinem edeln und lebenswürdigen Charakter beim ganzen Volk und auch bei seinen politischen Gegnern in hohem Ansehen. Die Schweiz verliert an ihm einen seiner edelsten Söhne. R. I. P.

Basel. Am 24. November ist die neue Kirche von Peterlingen durch Hochw. Hrn. Generalvikar Pellerin zu Ehren des hl. Marius gesegnet worden. Sie ist ein Andenken an das 25jährige Jubiläum des Hochw. Bischofs Mermillod.

Italien. Rom. Wenn am hl. Weihnachtsfest ein Priester zwei oder alle drei hl. Messen sofort nacheinander liest, so ist das vom Papst vorgeschriebene Gebet, (3 Ave Maria, Salve Regina u. s. w.), nicht nach jeder Messe, sondern erst dann zu verrichten, wenn er den Altar verläßt. Je nachdem ein Priester die drei hl. Messen mit oder ohne Unterbrechung liest, muß er die fraglichen Gebete ein, zwei oder drei mal verrichten. So ist von Rom auf ergangene Anfrage entschieden worden.

Deutschland. Aus Berlin schreibt man: Religion ist Privatsache — so erklärt das Gothaer Programm der sozialen Arbeiterpartei. Schon bald nach dem Gothaer Tage (1875) wurde die Frage aufgeworfen, ob das Programm nicht gerade in diesem Punkte einer Revision bedürfe. Die „wissenschaft-

liche" Sozialdemokratie ist schon lange darin einig, daß, um mit Bebel in seinen Studien über die „mohamedanisch-arabische Culturperiode" zu reden, die Entwicklung der Religion auf die Abschaffung aller Religion hinauslaufe und die höchste Stufe der Cultur der Atheismus, die vollständige Gottlosigkeit, sei. Aber das Volk, das wirkliche, wesenhafte, nicht das communistische Abstractum, ist für solche „Weisheit" noch nicht reif und deshalb gab der Kopenhagener Congreß (1883) die Anweisung, jeden Angriff auf die Religion zu vermeiden, um so namentlich die ländliche Bevölkerung leichter dem Sozialismus zu gewinnen. Auf dem St. Gallener Tage (1887) war man schon eher geneigt, auf die Compromißbestimmung „Religion ist Privatsache" zu verzichten und die Religionslosigkeit zum Parteidogma zu erheben. In einer Berliner Versammlung, welche der Auflösung verfiel, erklärte denn auch dieser Tage ein sozialdemokratischer Redner, daß die Sozialdemokratie die Religion als volksfeindlich (???) bekämpfen müsse.

Für alle Kundigen war das eine längst bekannte Thatsache. Es ist aber nützlich, daß sie unumwunden von der Sozialdemokratie selbst zugegeben wird.

— Die Religionslosigkeit ist eine Forderung des sozialistischen Parteiprogramms. Ein Berliner Sozialdemokrat wünschte, wie der „Reichsbote" mittheilt, vom „Berliner Volksblatt" darüber Auskunft, wie er es wohl anstellen könne, um die an einem seiner Kinder vollzogene Taufe rückgängig zu machen. Die Mutter hatte das Kind ohne Wissen des Vaters in die Kirche zur Taufe gebracht und dieser wollte nun von dem Kind das ihm gespendete heilige Sakrament zurücknehmen! — Der Führer der sozialdemokratischen Partei in Gera, Cigarrenfabrikant Röbiger, richtete an den Direktor der dortigen Bürgerschulen das Ersuchen, seine Kinder mit dem Auswendiglernen religiöser Memoriestoffe zu verschonen, da dasselbe mit seinen persönlichen Ansichten im Widerspruche stehe. Der Schulknabe Röbiger lernte auch in der That die Strophe: „Eine feste Burg ist unser Gott" nicht auswendig und der Vater schrieb dem Lehrer, daß er so lange seinem Sohne nicht gestatten werde, den Vers abzuschreiben (damit er ihn Mangels eines Gesangbuches auswendig lernen kann), „als ihm der Lehrer nicht beweise, daß Gott eine feste Burg ist."

Belgien. In Brüssel ist der europäische Antisflavereicongreß, welcher „einen neuen Abschnitt in der Kulturgeschichte der Erde bezeichnen wird", um mit dem englischen Ministerpräsidenten Lord Salisbury zu reden, seit dem 19. November eröffnet. Anwesend sind die Vertreter von 17 Mächten, nämlich: Belgien, der Kongostaat, Deutschland, England, Frankreich, Rußland, Vereinigte Staaten, Portugal, Italien, Holland, Dänemark, Oesterreich, Persien, Türkei, Spanien, Schweden, Norwegen und das Sultanat Sansibar.

Die Vertreter sind zum Theil Diplomaten, zum Theil Afrikanisten, Nautiker und Professoren des Völkerrechts.

Schweden. Zum erstenmal seit den Tagen der sogenannten Reformation hat jetzt im Lande Gustav Wasas die feierliche Einweihung eines katholischen Gottesackers, und zwar in

unmittelbarer Nähe der Haupt- und Residenzstadt Stockholm stattgefunden. — Bis zu den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts mußten sämtliche Katholiken, selbst die verstorbenen Missionspriester und apostolischen Vikare, auf den lutherischen Friedhöfen begraben werden. Da begehrien um jene Zeit die in Vissabon ansässigen protestantischen Schweden von der portugiesischen Regierung einen eigenen Begräbnißplatz für ihre Todten. Derselbe wurde ihnen bereitwilligst gewährt, doch unter der Bedingung, daß dann auch die schwedische Regierung den Katholiken in Stockholm einen eigenen Gottesacker unentgeltlich überlasse. So erhielt die Gemeinde 1846 ein Grundstück im Norden der Stadt von ungefähr 36,000 Quadratfuß Flächeninhalt. — Es war ein Stück Wald zu jener Zeit noch weit abgelegen vom neuen allgemeinen städtischen Friedhof. Die arme katholische Gemeinde hatte damals nicht die Mittel, den Plan seiner Bestimmung entsprechend in Ordnung zu bringen, und so dauerte es bis zum 24. Juli 1849, bevor der erste Todte, ein braver Coblenzer, Carl Joseph Preumayr, dort so ziemlich in die Wildniß begraben wurde. Der Kirchhof wurde aber wegen der unsichern Stellung der katholischen Kirche im Lande Gustav Adolfs nicht eingeweiht, sondern nur die einzelnen Gräber gesegnet. Als im Jahr 1870 die Schweden in Vissabon unentgeltlich ein großes Landstück zu ihrem Kirchhof erhielten, bemühte sich der katholische Pfarrer von Stockholm, Msgr. Anton Bernhard, welcher seit dem 4. Oktober 1842 bis heute segensreich wirkte, auch eine Vergrößerung des katholischen Gottesackers zu erlangen. König Oskar II. kam ihm dabei zu Hilfe. Er gab nämlich der Stadt Stockholm, welche alles Land rings um den katholischen Kirchhof erworben hatte, behufs Erweiterung des städtischen Kirchhofes den Wunsch zu erkennen, daß auch den Bedürfnissen der katholischen Gemeinde Rechnung getragen werde. Der Stadtrath hat in hochherziger Weise den königlichen Wunsch berücksichtigt und den Katholiken gegen Abtretung von 2050 Fuß ein Stück von nahezu 115,000 Quadratfuß geschenkt. Die Vereinigung dieses Platzes mit dem alten Kirchhof, die Umgebungsmauer aus Granitsteinen und die Bepflanzung mit Zierbäumen kostete freilich noch circa 35,000 Fr., allein nun genügt dieser Kirchhof, der vom protestantischen von drei Seiten umgeben ist, für die wachsende katholische Gemeinde auf viele Jahre. Unter großer Betheiligung des Volkes und in feierlichster Weise hat Msgr. Alb. Bitter, apostolischer Vikar, an einem der letzten Sonntage den schönen neuen Gottesacker eingeweiht. Seit Oktober haben schon über 130 Leichen daselbst ihre irdische Ruhestätte gefunden.

Brasilien. Dem Jahrbuch des Großorientes zufolge waren schon im Jahre 1882 in Brasilien nicht weniger als 210 Freimaurerlogen und 180 Kapitel oder Logen höhern Ranges. Alle Nachrichten lassen durchblicken, daß, wenn bei der Enthronung Dom Pedro's auch das Militär zuerst thätig mitgewirkt hat, doch der Plan zur Revolution nicht zuerst in dem Kasino der Offiziere, sondern in den Klubbialons der geheimen Gesellschaften angeregt worden ist. Dort sind auch die Vorbereitungen getroffen worden.

Dieser Wagenwechsel, der in Brasilien so über Nacht stattgefunden hat, daß die Leute, welche als gut kaiserlich ins Bett gegangen, als Republikaner aufgewacht sind, muß gewiß die gekrönten Häupter diesseits des Ozeans hinterdenklich machen. Denn z. B. in Spanien und Italien sind die Freimaurer nicht größere Freunde des Thrones, als ihre Gesinnungsgenossen in Südamerika. Wenn der »Courrier de Genève« recht berichtet ist, durchreisen Sendlinge des Großorientes von Italien ganz Europa, um Geldmittel zu sammeln, welche nöthig sind, um durch einen letzten entscheidenden Schritt den Papst und das Papstthum aus der Stadt Rom hinauszudrängen. Begreiflich wissen Humbert und Crispi, sein Premierminister, als Häupter der Loge, um dieses Projekt, und haben dasselbe gebilligt. Allein leicht könnte sich auch hier der alte Spruch bewahrheiten: Wer einem Andern eine Grube gräbt u. s. w. König Humbert kann es wahrscheinlich noch dazu bringen, daß er den Rücken des Papstes sieht, aber nur um demselben in's Exil nachzufolgen, und zwar vertrieben von den gleichen Leuten, von seinen jetzigen Freunden und Gesinnungsgenossen. Und das geschieht, sobald er einem mächtigen Herrn, dessen Knappe er trotz seiner Krone geworden ist, nicht mehr Heerfolge leisten will oder kann.

— Der General der Jesuiten hat die Schließung der meisten Jesuitenkollegien in Brasilien angeordnet. Als Ursache dieser Maßregel werden die Feindseligkeiten angegeben, welche die Bevölkerung von Brasilien gegen die Jesuiten an den Tag gelegt habe. Ob diese Feindseligkeiten vor oder nach der Absetzung des Kaisers (15. Nov.) stattgefunden, ist nicht angegeben.

Personal-Chronik.

Luzern. Hochw. Hr. Laurenz Fischer (geb. 1828), Kaplan in Weggis, ist zum Chorherrn von Münster gewählt worden.

Schwyz. Am 1. November hat Herr Adolph Kälin von Einsiedeln, im Kloster St. Benedikt, O. S. B., in Arkanias als Frater Anselm die einfachen Ordensgelübde abgelegt.

St. Gallen. Am 24. November ist Hochw. Hr. August Keller, d. J. Kaplan in Goldach, einstimmig zum Pfarrer von Eggersriet gewählt worden.

Wallis. Hochw. Hr. Jos. Lagger, d. J. Pfarrer in Nefingen, ist zum Pfarrer von Siders ernannt worden.

Literarisches.

Durch Asien, ein Buch mit vielen Bildern, für die Jugend, von Jos. Spillmann, S. J. Erste Hälfte: Die mohamedanischen und russischen Länder, bei Herder in Freiburg i. B. 390 Seiten groß Format. — Peter Spillmann hat durch sein Buch »Rund um Afrika« in der Jugendliteratur einen guten Namen erworben. Wie er in dem genannten Buch den Leser durch ganz Afrika führt, so geleitet er in vorliegendem

Werke denselben auf einer mehr als 5000 Kilometer langen Reise durch Asien. Diese Reise fängt an im Suezkanal und geht durch Arabien, durch Jerusalem und das hl. Land, dem eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, durch Syrien, Kleinasien, den Kaukasus, Armenien, Persien, Afghanistan und Sibirien. Der Verfasser ist glücklich in der Auswahl des reichen Stoffes, der belehrend und unterhaltend zugleich ist. Die Darstellung ist fesselnd. Die Völker, deren Sitten und Gebräuche sind geschildert nach den Berichten von Augenzeugen. Ueberall ist auch besondere Rücksicht genommen auf das Wirken der katholischen Missionäre, den Stand und Einfluß der katholischen Kirche ebenfalls nach authentischen Mittheilungen der Missionäre. Mehr als 30 Seiten sind Sibirien gewidmet. Das Herz des jugendlichen Lesers wird zugeschnürt und mit Mitleid erfüllt, wenn er die unmenschliche Behandlung der Verbannten liest. Auch der Mann fühlt, welche schreckliche Bedeutung das Wort »Sibirien« für den Russen und Polen hat. — Etwa 330 kleine und große Bilder, Ansichten von Städten, Ländern, Porträts u. s. w. und die beige-fügte feine Landkarte von Europa, Asien und Ostafrika machen das Gelesene anschaulich und geben dem Buch einen bleibenden Werth. Der Preis, 7 Mark ungeb. und 8 Mark geb. mit schönem Umschlag, ist für das reichhaltige Werk billig. Es ist in Text und Bildern alles fern gehalten, was der Jugend schädlich sein könnte.

Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten von Dr. Theod. Dreher, Oberlehrer und Religionslehrer am Gymnasium in Sigmaringen. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 4. Theil: Das Kirchenjahr. 2. Aufl. 1889, bei Herder in Freiburg. 28 Seiten. — Das kleine Büchlein stellt zuerst Begriff und Bedeutung des Kirchenjahres dar, macht die nöthigen Bemerkungen über den Sonntag und die Festtage und Kulthandlungen u. s. w. Alsdann werden kurz und klar die drei Festkreise von Weihnacht, Ostern und Pfingsten und die eingeflochtenen Marien- und Heiligen-Feste besprochen. Der Anhang bietet noch einige lateinische Kirchenhymnen. Damit hat das schöne nicht umfang- aber inhaltreiche Werk seinen Abschluß gefunden. Es behandelt in vier Theilen I. die Glaubenslehre, II. die Sittenlehre, III. die hl. Sakramente und IV. das Kirchenjahr. (XXVI und 170 Seiten. Fr. 1. 75.) Für Gymnasial-, Gewerbe- und Sekundarschüler, welche nicht mehr so gern den Katechismus lernen, wird kaum ein geeigneteres Büchlein gefunden. Jeder Theil kann leicht in einem Jahr durchgenommen werden.

Das Kind Mariens, sein Leben und sein Tod, aus dem Französischen übersetzt mit 24 Stahlstichen. Neue Auflage. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1889, bei Herder. 48 Seiten. Eingebunden mit feinem Goldschnitt 1 Mk. 80 Pf. Auf 24 feinen Stahlstichbildern ist das Marienkind in seinen täglichen Beschäftigungen und in seinem ganzen Leben, z. B. im Gebet, bei der Arbeit, bei

der Mahlzeit, in seinen religiösen Übungen, Freuden, Leiden und Tod bis zur Aufnahme in den Himmel dargestellt. Auf der Rückseite der Bilder sind in französischer Sprache Mahnungen, welche die Muttergottes dem Kinde gibt, und Gebete und Versprechungen des Kindes angebracht, daneben findet sich aber auch die deutsche Uebersetzung. Somit ist das schöne Büchlein für deutsche und französische Kinder geeignet und empfehlenswerth.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1888 à 1889

Uebertrag laut Nr. 48:		Fr. St.
Aus der Pfarrei Wittnau		7 50
" " deutschen Gemeinde in Genf		38 —
" " Pfarrei Wuppenau, Kirchenopfer		42 —
" " " Wallenstadt		67 —
" " " Kriesern		15 —
" " " St. Margarethen		7 —
" " " Lütisburg		15 —
" " " Zugwil		33 —
" " " Walde		14 —
" " " Hemberg		15 —
" " " St. Peterszell		15 —
" " " Bütschwil		150 —
" " " Niederglatt (Legat)		25 —
Von Hochw. Hrn. Pfarr-Resignat Koller in Appenzell		50 —
Durch Hochw. Hrn. P. Bechtiger in Wonenstein		35 —
Durch Hochw. Hrn. Dr. Jaeh in Speicher		32 —
Durch Hochw. Hrn. Benefiziat Wiedemann (Legat)		50 —
Von Ungenannt in St. Gallen		— 25

Aus der Pfarrei Zell	Fr. St.
Von Hrn. V. F. in L. durch Hochw. Hrn. Spitalpfarrer Dolder in Luzern	56 —
Aus der Pfarrei Balgach, Nachtrag	50 —
" " " Schönenwerd	8 50
" " " St. Urban	102 20
" " " Magdenau	21 —
" " " Gossau, 3. Sendung	50 —
	100 —
	45,224 50

Man ist gebeten, gesammelte Gaben bis zum 10. Dezember einzusenden, da auf diesen Tag die Rechnungen der Inländischen Mission pro 1888 à 1889 abgeschlossen werden.

Der Kassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizer Pinsverein Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag pro 1888 von den Orts-Vereinen:
Altdorf Fr. 48. 50, Escholzmatt 48, Goldach 28. 50, Grethenbach 35, Horw 86. 50.

Warnung.

Junge Männer gehen herum, welche auf Grund von pfarramtlichen, von unterzeichneter Kanzlei legalisirten Zeugnissen für irgend einen frommen Zweck betteln. Zeugnisse, Legalisation und Sigill sind gefälscht; darum warnt vor denselben und ersucht im Betretungsfalle um Wegnahme des Zeugnisses und polizeiliche Anzeige.
Die Bischöflich-Basel'sche Kanzlei.

14 Kreuzweg-Stationen

nach Professor Fortner, Bilder, 50 Centimeter groß, in Felfarben-Druck, gediegendste Composition, sind ohne Rahmen zu 50 Mark, mit solchen für 100 Mark zu beziehen durch
Friedrich Gypen's
religiösen Kunstverlag, München.

125

Berder'sche Verlags-Handlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

126

Gattler, F. S., S. J., Katholischer Kindergarten

oder **Legende für Kinder.** Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und mehreren oberhirtlichen Empfehlungen. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Holzschnitten. Vierte, umgearbeitete Auflage. gr. 8°. (XII u. 606 S.) Fr. 7. 25; elegant geb. in Leinwand mit reicher Deckelprägung Fr. 9. 35.

Spillmann, J., S. J., Durch Asien.

Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Reicht einer großen colorirten Karte von Asien. (XII u. 388 S.) Fr. 9. 35; elegant geb. in Halb-leinwand mit farbigem Umschlag Fr. 10. 70.

Weit über 300 Bilder, darunter über 50 Vollbilder, zieren das herrliche Buch, welches wir, soweit sich dies jetzt übersehen läßt, als die Perle der zum diesjährigen Weihnachtseste erschienenen Jugendliteratur begrüßen dürfen. (Büchermarkt. Grefeld 1889. Nr. 11.)

Kirchenfenster

jeden Stils liefert die **Glasmalerei** von **F. Dorn & Co., München** bei billigen Preisen und Garantie bester Qualität, guten Brand mit Cathedral- und Antikglas. Fracht- und zollfrei. Cataloge, Skizzen und Referenzen gratis.
Prämirt: Linz 1879, Nürnberg 1882, München 1888. 120 11

Im Verlage von **Burkard & Frölicher** in **Solothurn**, ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags-Handlung zu beziehen:

Schematismus

der

Ehrev. VV. Kapuziner pro 1890.
Preis per Exemplar 25 Cts.

Gebetbücher

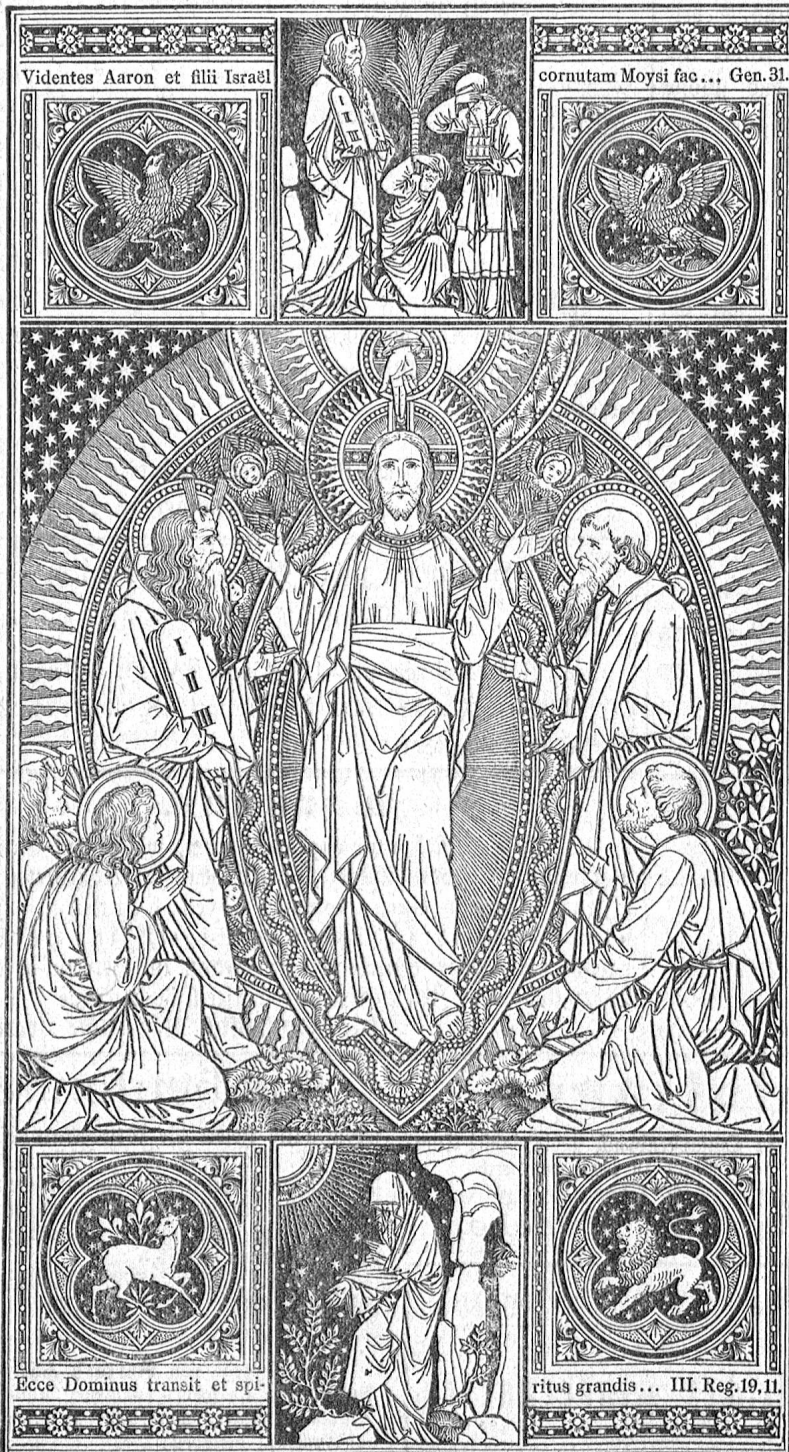
in den verschiedensten einfachen und eleganten Einbänden

Rudolf Schwendemann.

Im Verlage von **Burkard & Frölicher** in **Solothurn** ist erschienen:
St. Ursen-Kalender für das Jahr 1890.
Preis 40 Centimes.

BENZIGER & Co. in Einsiedeln (Schweiz).

Specimen von liturgischen Werken auf Verlangen gratis.



Der Hochwürdigen Geistlichkeit

erlauben wir uns, unsere Firma zur
prompten Besorgung **liturgischer**
Werke höfl. zu empfehlen.

Sämmtliche Werke als:

Antiphonarium,

Benedictionale,

Breviarium romanum,

Canon missæ,

Canontafeln,

Graduale,

Manuale,

Horæ Diurnæ

Missale Romanum,

Missale Monasticum,

Missale Defunctorum,

Officien,

Pontificale,

Processionale,

Rituale, Vesperale etc. etc.

liefern wir **zu den Original-Preisen**
der Verleger Fr. Pustet in Regensburg,
H. Dessain in Mecheln, Desclée Leve-
bure & Co. in Tournay, A. Mame & Co.
in Tours etc. etc.

Der soeben erschienene neue Katalog No. 10 über

LITURGISCHE WERKE

wird auf Verlangen gratis und franco versendet von

Benziger & Co.,

Typographen des heiligen Apostolischen Stuhles.